

## Einkommensvergleich bei der Krankentaggeldbemessung nach KVG und VVG

Das Vorliegen eines Erwerbsausfalls ist Voraussetzung für den Anspruch auf Krankentaggelder. Der entgangene Verdienst beurteilt sich nach der durch Krankheit verursachten Erwerbseinbusse während der Periode, für die Taggeld beansprucht wird. Massgebend ist also, was die versicherte Person verdient hätte, wenn sie nicht krank und in der angestammten Tätigkeit arbeitsunfähig geworden wäre (vgl. m.w.H. GERHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, Bd. XIV, 2. Aufl. 2007, S. 786, Rz. 1130). Arbeitsunfähigkeit schliesst Vermittlungsfähigkeit im Sinn des AVIG nicht aus. Es besteht keine Vermutung, dass vollständig arbeitsfähig ist, wer eine volle Arbeitslosenentschädigung bezieht (RKUV 1987 K 742 272, 276 Erw. 2b; EUGSTER, SBVR, a.a.O., S. 803, Rz. 1180). Eine versicherte Person kann in ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit arbeitsunfähig, in einer anderen, ihren Einschränkungen angepassten Tätigkeit jedoch uneingeschränkt vermittlungsfähig sein und damit Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. In einem solchen Fall bestehen Ansprüche auf Leistungen der ALV *und* der Krankentaggeldversicherung, allerdings mit einer prioritären Leistungspflicht der ALV, während die Krankentaggeldversicherung nur zum Zug kommt, wenn aus dem Vergleich zwischen der krankheitsbedingten Lohneinbusse und dem trotz Gesundheitsschadens noch erzielbaren Verdienst ein Arbeitsunfähigkeitsgrad resultiert, der einen Taggeldanspruch auslösen kann (BGE 114 V 281, Erw. 3d; GERHARD EUGSTER, a.a.O., S. 803, Rz. 1180).

Gewährt eine Krankentaggeldversicherung also statutarisch bei mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit ein entsprechend herabgesetztes Krankentaggeld, so hat sie diese Leistung nach der Rechtsprechung auszurichten, wenn die versicherte Person mit der neuen Tätigkeit nicht mehr als die Hälfte des Verdienstes erzielt, der ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im angestammten Berufe möglich wäre. Diese Lösung beruht gemäss Bundesgericht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der besagt, dass zwischen Beiträgen einerseits und den Versicherungsleistungen andererseits ein Gleichgewicht bestehen muss und dass allen Kassenmitgliedern unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Vorteile zu gewähren sind. Es wäre bei statutarisch möglichem Teilkrankengeld offensichtlich unhaltbar, wenn eine versicherte Person, die in einer neuen beruflichen Tätigkeit trotz Gesundheitsschadens voll arbeitsfähig ist, jeglichen Leistungsanspruch verlöre, obwohl der verbleibende krankheitsbedingte Erwerbsausfall mindestens oder mehr als die Hälfte des früheren Verdienstes ausmachen würde und die Kasse zur Deckung eines solchen Schadens während der maximalen gesetzlichen oder statutarischen Bezugsberechtigungsperiode Prämien entgegengenommen hatte (BGE 114 V 281 Erw. 4a; siehe dazu auch DUC, Statut des invalides dans l'assurance-maladie d'une indemnité journalière, SZS 1987, S. 183). Diese Rechtsprechung ist auch auf Taggeldversicherungen nach VVG anwendbar (GERHARD EUGSTER, Vergleich der Krankentaggeldversicherung [KTGV] nach KVG und nach VVG, in: Krankentaggeldversicherung: Arbeits- und versicherungsrechtliche Aspekte, hrsg. von Adrian von Kaenel, 2007, S. 81; DAVID HUSMANN, Krankentaggeldversicherung, Skriptum 2009, S. 48 f.).